

# **Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Veranstaltung und Ordnung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten (Kirmessen)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6), des § 18 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

### II. Wochenmärkte

§ 2 - Markttage, Marktort

§ 3 - Marktdauer

§ 4 - Marktwaren

### III. Jahrmärkte

§ 5 - Markttage, Marktort

§ 6 - Gegenstände des Jahrmarktes

### IV. Volksfeste (Kirmessen)

§ 7 - Gegenstände des Kirmesverkehrs

§ 8 - Beginn, Plätze

§ 9 - Schaustellungen, Verkauf

### V. Ordnung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen)

§ 10 - Marktaufsicht

§ 11 - Platzvergabe

§ 12 - Benutzungsgebühren

§ 13 - Gebührenpflicht und Gebührenschildner

§ 14 - Berechnung, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren

§ 15 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahme

§ 16 - Auf- und Abbau der Stände

§ 17 - Allgemeine Ordnung

§ 18 - Sauberhaltung und Reinigung

§ 19 - Sonstige Bestimmungen

§ 20 - Zuwiderhandlungen

§ 21 - Haftung

§ 22 - Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Schwalbach betreibt die Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) gemäß den §§ 68 und 60 b GewO jeweils als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaus entsprechend eingeschränkt. Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Saarländischen Straßengesetzes gilt an Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 nicht.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 2 Markttag, Markttort**

- (1) Der Wochenmarkt in der Gemeinde Schwalbach findet in der Regel auf dem Festplatz im Gemeindebezirk Schwalbach donnerstags statt.

### **§ 3 Marktdauer**

Der Handel auf den Wochenmärkten erfolgt in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

### **§ 4 Marktwaren**

Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:

- (1) Gegenstände nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung, und zwar
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch. Das Feilbieten alkoholhaltiger Getränke bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Marktaufsicht oder dem Gewerbeamt.
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
  3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
  4. Textilien und handgefertigte Produkte
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen verabreicht werden (§ 68 a GewO).

### **III. Jahrmärkte**

#### **§ 5 Markttage, Markttort**

Der Weihnachtsmarkt (Adventszauber) beginnt in der Regel am Freitag vor dem ersten Advent und endet am ersten Adventsonntag. Ort des Weihnachtsmarktes ist das Gelände rund um das Rathaus der Gemeinde Schwalbach und der Innenhof des Gemeindesaalbau.

#### **§ 6 Gegenstände der Jahrmärkte**

- (1) Auf Jahrmärkten ist der Handel mit Waren aller Art zugelassen.
- (2) Soweit der Warenhandel auf Grund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbepolizeilicher Vorschriften nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt, werden derartige Bestimmungen durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Führt der Handel mit einzelnen Warenarten zu einer Störung des Marktbetriebes, oder ist eine derartige Störung zu erwarten, kann der Handel insoweit untersagt werden.
- (4) Die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Anzeige bei Marktaufsicht oder dem Gewerbeamt.

### **IV. Volksfeste (Kirmessen)**

#### **§ 7 Gegenstände des Kirmesverkehrs**

- (1) Die Gegenstände des Kirmesverkehrs sind:
  - a) die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 4,
  - b) Spielwaren,
  - c) Ton-, Gips- und Keramikwaren.
- (2) Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf der Anzeige bei der Marktaufsicht oder dem Gewerbeamt.
- (3) Ferner dürfen gem. § 68 (3) GewO auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b (1) GewO (Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen im Sinne des § 55 (1) Nr. 2 GewO oder sonstige Lustbarkeiten) ausgeübt werden.

Hinweis:

In diesen Fällen ist die Vorlage einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) und eine Erlaubnis gem. § 60 a GewO erforderlich.

## **§ 8 Beginn, Plätze**

Kirmessen finden in der Regel wie folgt statt:

### a) Ortsteil Elm-Derlen

Die Kirmes im Ortsteil Elm-Derlen richtet sich nach dem Patronatsfest des Heiligen Josef. Sie beginnt am Samstag vor dem ersten Sonntag im Mai und endet an dem darauffolgenden Dienstag. Ort der Kirmes ist der Festplatz in Elm-Derlen.

### b) Ortsteil Schwalbach-Griesborn

Die Kirmes im Ortsteil Schwalbach-Griesborn richtet sich nach dem Patronatsfest Herz Jesu. Sie beginnt am Freitag vor dem dritten Sonntag im Juni und endet am darauffolgenden Montag. Ort der Kirmes ist der Festplatz in Schwalbach

### c) Ortsteil Elm-Sprengen

Die Kirmes im Ortsteil Elm-Sprengen richtet sich nach dem Patronatsfest der Heiligen Maria. Sie beginnt am Samstag vor dem ersten Sonntag im August und endet an dem darauffolgenden Montag. Ort der Kirmes ist der Schulhof Sprengen und auf dem Vorplatz der Kindertagesstätte.

### d) Ortsteil Hülzweiler

Die Kirmes im Ortsteil Hülzweiler richtet sich nach dem Patronatsfest des Heiligen Laurentius. Sie beginnt am Samstag vor dem zweiten Sonntag im August und endet an dem darauffolgenden Mittwoch. Ort der Kirmes ist die Laurentiusstraße, Talstraße und der Marktplatz Hülzweiler.

## **§ 9 Schaustellungen, Verkauf**

An Kirmessen und Volksfesten ist neben dem Feilbieten von Süß-, Imbiss-, Spielwaren und Galanteriewaren die Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 68 Abs. 3 GewO zugelassen.

## V. Ordnung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen)

### § 10 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird durch das Gewerbeamt der Gemeinde Schwalbach ausgeübt. Den von dem Beauftragten des Gewerbeamtes zur Aufrechterhaltung des Marktbetriebes und der Ordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 11 Platzvergabe

- (1) Auf den Markt- und Veranstaltungsflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Gewerbeamt der Gemeinde Schwalbach. Die Zuweisung kann im Wochenmarktbetrieb sowohl für den einzelnen Markttag als auch für mehrere Markttag erfolgen. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Standplätze, die zum Marktbeginn von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen sind, können von der Marktaufsicht anderweitig zugewiesen werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (6) Die Anzahl der Kirmes-Automaten (z. B. Box- oder Fußballautomaten) ist pro Veranstaltungsplatz auf maximal drei Geräte begrenzt.

### § 12 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Standplätze werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
- (2) Sofern die in dieser Satzung ausgewiesenen Benutzungsgebühren zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen sollten, gelten diese als **Nettowerte zzgl. des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes**.
- (3) Aufgrund von Inflation und steigenden Kosten darf der Basissatz pro Jahr um 3 % angehoben werden.

- (4) Die Gesamtgebühr beinhaltet anteilsweise Strom- und Wasserkosten, Kosten für Müllentsorgung und Absperrungen sowie sonstige Kosten der Gemeinde Schwalbach in direkter Verbindung zur Veranstaltung.

### **§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Gebührenschuldner ist der Inhaber bzw. Anbieter des Standes.
- (3) Schulden mehrere für denselben Standplatz die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 14 Berechnung, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird als Tagesgebühr und für die Dauer der Veranstaltung erhoben. Meterteile werden auf volle Meter, Teilbeträge an Kirmessen und Volksfesten auf volle Euro aufgerundet. Wird ein zugewiesener Platz von dem Berechtigten ganz, teil- oder zeitweise nicht benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (2) Der Abgabeanspruch entsteht mit der Zuweisung des Platzes, er wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung durch den Marktaufichtsbeamten oder durch Gebührenbescheid.
- (3) Zahlungen sind bis spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu leisten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Schwalbach von einer Erhebung der Gebühr absehen oder von dieser abweichen.

### **§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahme**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. s. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. I S. 402).
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854).

### **§ 16 Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Verkaufsstände jeder Art dürfen ausschließlich entsprechend den in der Standplatzzusage festgelegten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Aufbauzeiten, errichtet werden. Beim Aufbau sind die angebrachten Markierungen genau zu beachten und einzuhalten. Der Aufbau muss zum Marktbeginn abgeschlossen und der Marktplatz von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufswagen benutzt werden, frei sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktende abgeschlossen und der Platz wieder geräumt sein. Dies gilt nicht bei Kirmessen und Volksfesten.
- (2) Gewerbetreibende haben den Namen, Vornamen bzw. die Firma und Anschriften ihren Geschäften in deutlich lesbarer Schrift und gut sichtbar anzubringen.

### **§ 17 Allgemeine Ordnung**

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten mit den mitgeführten Gegenständen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als notwendig behindert oder belästigt wird. Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Fahrzeuge während der Marktzeit ist nicht gestattet.
- (2) Jede angebotene Ware muss den Bestimmungen der Preisangabenverordnung entsprechen.
- (3) Es ist verboten:
- a) dass Markthändler Tiere auf den Märkten halten oder frei herumlaufen lassen.
  - b) Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche ohne Genehmigung des Marktmeistes aufzustellen.
  - c) Waren ungebührlich anzupreisen sowie Lautsprecher zu verwenden.
  - d) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen.
  - e) dass Marktbesucher Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführen.

## **§18 Sauberhaltung und Reinigung**

- (1) Die Markt- und Kirmesplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle, die durch den Marktbetrieb entstehen sind in den dafür vorgesehen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
  - c) Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen selbst in Körben oder in anderen zur Aufnahme geeigneten Behältnissen zu sammeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entfernen.
  - d) Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

## **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

„Mit dem Betreten des Marktgeländes erkennen die Teilnehmer des Marktverkehrs die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der vom zuständigen Gewerbeamt beauftragten Mitarbeiter an und haben diese zu beachten. Darüber hinaus sind die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Handelsklassen- und Baurecht – einzuhalten.

## **§ 20 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 10 S.2 - Den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet
  2. § 4 Abs. 1 - auf Wochenmärkten andere als in dieser Satzung festgelegte Waren feilbietet
  3. § 11 Abs. 3 - seinen Standplatz einem anderen Betreiber überträgt
  4. § 18 Abs. 1 – den Standplatz nicht besenrein verlässt oder Abfälle nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen entsorgt
  5. § 18 Abs 2d) - Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen entsorgt

6. § 18 Abs. 2a) - die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeiten nicht von Schnee und Eis befreit
7. § 16 Abs. 1 S.3 – den Aufbau des Marktstandes nicht bis zum Beginn des Marktes beendet hat
8. § 16 Abs. 1 S.4 – den Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt hat
9. § 17 Abs. 3b) - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche ohne Genehmigung aufstellt
10. § 6 Abs. 4 & § 7 Abs. 2 – anlässlich von Volksfesten und Jahrmärkten Alkoholische Getränke ohne Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes abgibt
11. § 17 Abs. 1 S.1 - durch sein Verhalten die Veranstaltung stört, andere belästigt oder geschädigt hat
12. § 17 Abs. 1 S.2 - ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt
13. entgegen § 17 Abs. 3a) Tiere mitführt oder auf die Veranstaltungsfläche verbringt
14. § 17 Abs. 3d) - warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft
15. § 17 Abs. 3c) - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen ohne Genehmigung durch die Marktaufsicht nutzt

(2) Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), der sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der Landesbauordnung für das Saarland geahndet.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des SVwVG Anwendung.

## **§ 21 Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen der Märkte geschehen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Waren, Geräten, Fahrzeugen und Stromkabeln sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Ebenso ist die Haftung für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Für die Strom- und Wasserzufuhr über die Verteileranschlüsse ist der Standinhaber verantwortlich. Er übernimmt die volle Haftung.
- (3) Die Standinhaber bzw. Verkäufer haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Sie stelle die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit

ihrer Marktteilnahme entstehen. Die gesetzliche Überwachungspflicht der Gemeinde bleibt von dieser Freistellung unberührt. Die Standinhaber sind ferner verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen dem Marktmeister nachzuweisen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstands- und Platzgeld für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke für Wochenmärkte in der Gemeinde Schwalbach vom 11. November 2002 außer Kraft.

## **Anlagen**

### **Anlage 1: Gebührenkalkulation**

Schwalbach, den

Der Bürgermeister



Weber

Veröffentlicht:

Schwalbach, den 21.04.2026

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister



Weber